



Schweizerischer Verein des Kunsthandwerks  
Association Suisse des Métiers d'Art  
Associazione Svizzera dei Mestieri d'Arte  
Associazion Svizra d'Artisanadi  
Swiss Arts Crafts Association

## Statuten

### Artikel 1

Der Schweizerische Verein des Kunsthandwerks - Association Suisse des Métiers d'Art - Associazione Svizzera dei Mestieri d'Arte - Associazion Svizra d'Artisanadi - Swiss Artcrafts Association (nachfolgend der «Verein») ist ein nicht gewinnorientierter Verein, der den vorliegenden Statuten und hilfsweise Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs unterliegt.

### Artikel 2

- 1 Der Sitz des Vereins befindet sich im Kanton Genf. Der Verwaltungssitz in Lausanne.
- 2 Er ist für unbestimmte Dauer gegründet.

### Zweck

#### Artikel 3

- 1 Der Verein bezweckt die Bündelung und die Koordination der Massnahmen der schweizerischen Kantone – sowie, im Rahmen des Möglichen, der weiteren Initiativen in diesem Bereich – um das Kunsthandwerk in der Schweiz zu erhalten und aufzuwerten und die Kunsthandwerksberufe zu fördern, die durch ausgezeichnete Fachkräfte ausgeübt werden, welche aussergewöhnliches Know-how beherrschen, weiterentwickeln und weitergeben.
- 2 Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
  - a) Bestandsaufnahme des Kunsthandwerks in der Schweiz, insbesondere durch Veröffentlichung der Publikationen: *Verzeichnis des schweizerischen Kunsthandwerks* und *Jahrbuch der schweizerischen Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker*;
  - b) Koordination der schweizerischen Beteiligung an den Europäischen Tagen des Kunsthandwerks;
  - c) Würdigung und Auszeichnung der Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker, die ihren Beruf in der Schweiz ausüben und sich durch ihre exzellente Arbeit auszeichnen  
– entweder durch die Verleihung von Preisen oder durch die Mitwirkung in Jurys, die dasselbe Ziel verfolgen;
  - d) Förderung der Weitergabe von Know-how durch die Unterstützung von Lehren und Ausbildungen für das Kunsthandwerk;
  - e) Unterstützung für die Bewahrung des Fachwissens und der Fachkompetenzen der Kunsthandwerksberufe, die vom Aussterben bedroht sind;
  - f) Hervorhebung des Beitrags des Kunsthandwerks zum schweizerischen Wirtschaftsleben;
  - g) Vertretung der Schweiz in internationalen Institutionen, die in der Förderung des Kunsthandwerks aktiv sind.
- 3 In Abhängigkeit von seinen finanziellen Mitteln kann der Verein vorübergehend auf einige seiner Aufgaben verzichten und kann ebenfalls durch die Aufbringung der erforderlichen finanziellen Mittel jegliche andere Massnahme ergreifen, die seinem Zweck dient.
- 4 Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist gemeinnützig und beansprucht die Befreiung von der direkten Steuerpflicht kraft Artikel 56 Buchstabe g/h DBG sowie alle ähnlichen Befreiungen gemäss Bundes-, Kantons- und Gemeinderecht.

### Mittel

#### Artikel 4

- 1 Die Mittel des Vereins stammen nach Bedarf:
  - a) aus Spenden und Vermächtnissen;
  - b) aus Sponsorengeldern;
  - c) aus öffentlichen Fördergeldern;
  - d) aus Mitgliedsbeiträgen;
  - e) aus Geldern beliebiger anderer gesetzlich zulässiger Quellen.
  - f) Die Mittel werden im Einklang mit dem Vereinszweck verwendet.

### Mitglieder

#### Artikel 5

- 1 Die Mitglieder sind der Kanton Waadt, die Republik und der Kanton Genf, die Republik und der Kanton Jura, der Kanton Wallis, der Kanton Tessin, der Kanton Bern sowie die Stadt Genf aufgrund ihrer Vorreiterrolle.
- 2 Mitglieder des Vereins können alle schweizerischen Kantone und Gemeinden werden, die den Vereinszweck und die Aufgaben des Vereins unterstützen. Aufnahmegesuche sind an den Rat zu richten. Der Rat entscheidet über die Aufnahme.
- 3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Dieser muss mindestens sechs Monate vor Ende des Rechnungsjahrs schriftlich dem Rat mitgeteilt werden.
- 4 Wird der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt, kann die Mitgliedschaft ebenfalls durch Beschluss der Generalversammlung aberkannt werden.
- 5 Der Verein haftet mit seinem Vermögen ausschliesslich für Verpflichtungen, die in seinem Namen eingegangen wurden.

### Organe

#### Artikel 6

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Rat
- Die Revisionsstelle

### Generalversammlung

#### Artikel 7

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Jedes Mitglied bestimmt seine Delegierte oder seinen Delegierten für die Generalversammlung.
- 3 Die Generalversammlung findet einmal jährlich als ordentliche Versammlung statt. Sie kann darüber hinaus auf Verlangen der Präsidentin oder des Präsidenten oder von einem Drittel der Mitglieder in ausserordentlicher Versammlung zusammentreten, wann immer es die Umstände erfordern.



- 4 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder vertreten ist.
- 5 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einer einfachen Mehrheit der Stimmen getroffen, unter Vorbehalt der Absätze 11 und 12.
- 6 Die Generalversammlung wählt den Vereinsrat für 4 Jahre. Die Ratsmitglieder können höchstens zwei Mal wiedergewählt werden.
- 7 Die Generalversammlung bestimmt die Höhe des Mitgliederbeitrags.
- 8 Die Generalversammlung nimmt den Jahresbericht ab.
- 9 Die Generalversammlung bestätigt die Projektbudgets und nimmt die Jahresrechnung sowie den Bericht der Revisionsstelle ab. Sie erteilt den zuständigen Organen Entlastung.
- 10 Die Generalversammlung bestimmt die Revisionsstelle.
- 11 Jegliche Änderung der Vereinsstatuten muss von der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen werden.
- 12 Die Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

#### Artikel 8

Die Abstimmungen finden offen per Handerheben oder auf dem Zirkularweg statt. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder kann die Abstimmung geheim stattfinden.

#### Artikel 9

Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung umfasst mindestens:

- a. das Protokoll der letzten Generalversammlung;
- b. den Jahresbericht des letzten Geschäftsjahres;
- c. die Berichte der Kassiererin oder des Kassierers sowie der Revisionsstelle;
- d. die Höhe der Mitgliederbeiträge;
- e. das Budget;
- f. die statuarischen Wahlvorschläge;
- g. die vorgeschlagene Revisionsstelle;
- h. die Anträge der Mitglieder.

#### Rat

##### Artikel 10

Der Rat setzt sich aus 5 bis 7 Personen zusammen. Er

- a) entscheidet über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern;
- b) organisiert seine Funktionsweise selbst und wählt die seine Präsidentin oder seinen Präsidenten sowie die Kassiererin oder den Kassier für 4 Jahre. Die Präsidentin/der Präsident und die Kassiererin/der Kassier können höchstens zwei Mal wiedergewählt werden;
- c) kann eine entlohnte Geschäftsstelle einstellen;
- d) tritt mindestens 3 Mal pro Jahr zusammen;
- e) nimmt Kenntnis von der Nominierung von Delegierten sowie der Ankündigung ihres Rücktritts;
- f) kann thematische Kommissionen einrichten, ihre Mitglieder ernennen und ihre Entschädigung festsetzen;

## Statuten

- g) beschliesst – grundsätzlich und im Hinblick auf die Anteile – über die Entschädigung von Mitgliedern der ad personam bestellten Organe, die spezifische Leistungen in den thematischen Kommissionen erbringen;
- h) verfasst den Jahresbericht, die Projektbudgets und die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung;
- i) trifft die nötigen Massnahmen zum Erreichen des von der Generalversammlung bestimmten Vereinszweckes;
- j) beruft auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten schriftlich oder per E-Mail die ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen ein. Er informiert mindestens einen Monat im Voraus über das Datum der Versammlung. Die Tagesordnung wird mindestens 10 Tage vor der Versammlung vom Rat an alle Delegierten versandt;
- k) stellt die Einhaltung der Statuten sicher, verfasst die Reglementierungen und verwaltet das Vermögen des Vereins.

#### Artikel 11

Die Beschlüsse des Rats werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei

Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt.

#### Artikel 12

Der Verein ist rechtsgültig verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Vereinspräsidentin oder des Vereinspräsidenten [Ratspräsident/in] und eines Ratsmitglieds oder der Vereinspräsidentin/des Vereinspräsidenten und der Kassiererin/des Kassierers.

## Übrige Bestimmungen

#### Artikel 13

- 1 Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jedes Jahres.
- 2 Die Kontenführung wird der Kassiererin oder dem Kassierer des Vereins übertragen und jährlich durch die Revisionsstelle kontrolliert, die von dem Rat ernannt wird.

#### Artikel 14

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden die verfügbaren Aktiven vollständig einer Institution zugewendet, die ein vergleichbares Ziel im öffentlichen Interesse verfolgt wie der Verein und von der Steuerpflicht befreit ist. Auf keinen Fall dürfen die Vermögenswerte an die Mitglieder fallen und auch nicht in beliebiger Weise ganz oder teilweise zu deren Vorteil genutzt werden.

*Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung am 2. Dezember 2021 in Lausanne angenommen und treten am  in Kraft. Sie annullieren und ersetzen die Statuten vom 2. Mai 2017.*

Unterschriften